



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 266-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.356

Eingereicht am: 07.12.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/in)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Antennen differenziert regeln, Amateurfunk nicht behindern

Verschiedene Gemeinden im Kanton Bern kennen Regelungen zu Antennen in ihren Baureglementen. Auch das Musterbaureglement des Kantons enthält den Artikel 417 zu Antennenanlagen. Diese Regelungen befassen sich vor allem mit Mobilfunkantennen, was verständlich ist, da bei diesen wegen ihrer Erscheinungswirkung und ihren weiteren Auswirkungen auf Raum und Umwelt ein erheblicher Regelungsbedarf besteht. Es macht Sinn, Mobilfunkantennen möglichst in Arbeitszonen zu bauen und sie in Wohnzonen grundsätzlich zu verbieten.

Problematisch an den heutigen Regelungen ist, dass sie auch für Amateurfunkantennen gelten. Amateurfunkantennen sind einfache Draht- und Stabantennen oder Antennen auf leichten Masten mit einem ähnlichen Erscheinungsbild wie Fahnenmasten. Die Sendedauer dieser Antennen ist meist gering, und die potentielle Strahlenbelastung ist um Grössenordnungen tiefer als bei Mobilfunkantennen.

Die heutigen Regelungen führen zu einem faktischen Verbot von Amateurfunkantennen in Wohnzonen, obwohl dies von den entsprechenden Gemeinden wohl nicht beabsichtigt ist. Ein Präzedenzfall dafür ereignete sich in der Gemeinde Münsingen (Verwaltungsgerichtsentscheid vom 20.01.2016 zum Fall Nr. 100 2015 98). Zudem schränken die Regelungen Grundrechte wie die Meinungs- und Informationsfreiheit gemäss Artikel 16 der Bundesverfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein.

Das nationale Parlament hat dieses Problem erkannt und im revidierten Fernmeldegesetz vom 1. Januar 2021 einen neuen Artikel 37a zum Amateurfunk verankert (Geschäft Nr. 17.058). Dieser lautet wie folgt:

Art. 37a Amateurfunk

¹ Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren vorsehen.

² Der Unterhalt oder der Ersatz einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne ist nicht bewilligungspflichtig.

Diese Interpellation möchte in Erfahrung bringen, wie der Regierungsrat die Situation einschätzt und inwiefern er bereit ist, eine kantonale Lösung zu prüfen. Diese könnte eine sinnvolle, effiziente und pragmatische Lösung für die «kleine» Frage der Amateurantennen sein (ähnlich z. B. Parabolspiegeln oder Fahnenmasten) und einen kommunalen Flickenteppich verhindern, der zu unbeabsichtigten Verboten führt.

Zum Amateurfunk:

Amateurfunk ist ein international geregelter, grenzüberschreitender Funkdienst der International Telecommunication Union ITU. Der Amateurfunkdienst dient der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung und Versuchen auf dem Gebiet der drahtlosen Kommunikation. Insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung von Jugendlichen in den MINT-Fächern bildet Amateurfunk eine wertvolle praktische Ergänzung zu den theoretischen, technischen Kenntnissen, die auch für das spätere Berufsleben wichtig und nützlich sein können.

Funkamateurinnen und Funkamateure haben beim BAKOM eine anspruchsvolle Fähigkeitsprüfung abzulegen, bevor sie eine Sendeerlaubnis erhalten, ähnlich einer Jagdprüfung oder einer Segelflug-Prüfung. Sie sind also in der Lage, verantwortungsvoll mit dieser Technik umzugehen. Die Funkamateure bauen häufig ihre Antennen selbst. Sie können im einfachsten Fall aus einem langen dünnen Draht zum nächsten Baum, und/oder aus einem einfachen metallischen Stab ähnlich eines Fahnenmastes bestehen.

Amateurfunk spielt zudem eine entscheidende Rolle als «letzte Kommunikationsreserve» in ausserordentlichen Lagen wie Naturkatastrophen, flächendeckendem Stromausfall usw. (sog. Notfunk). Funkamateure sind quasi die «Samariter» der drahtlosen Übertragungstechnik. Die Schweizer Funkamateure waren auch aktiv an den Sicherheitsverbundübungen des Bundes SVU 14 und SVU 19 mitbeteiligt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Bedeutung hat der Amateurfunk aus Sicht des Regierungsrates?
2. Welche Stellen der kantonalen Verwaltung sind für Belange im Zusammenhang mit Amateurfunk zuständig?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine Lösung auf kantonaler Ebene für die geschilderte Problematik zu prüfen?
4. Wenn nein: Welche Lösung schlägt der Regierungsrat vor, und mit welchen Massnahmen möchte er ihr zum Durchbruch verhelfen?

Verteiler

– Grosser Rat